Bewertungsreserven im vollen Umfang ausweisen

(ac) Standmitteilungen sollen Versicherungsnehmern jährlich Aufschluss darüber geben, wie sich ihre Ansprüche aus einer Lebens- oder Rentenversicherung entwickelt haben bzw. wie sich diese entwickeln werden. Nun hat die BaFin im Rahmen einer Auslegungsentscheidung vom 10.06.2016 (Geschäftszeichen: VA 26-I 4202-2015/0001) klargestellt, dass der Ausweis eines garantierten Mindestanteils an der Bewertungsreservenbeteiligung – auch Sockelbeteiligung, Sockelbetrag oder Mindestbeteiligung genannt – nicht ausreichend ist. Die dem Versicherungsvertrag rechnerisch zugeordnete Beteiligung an den Bewertungsreserven ist im vollen Umfang auszuweisen. Werde alleine die Mindestbeteiligung ausgewiesen, sei es dem Versicherungsnehmer nicht möglich, sich insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Rückkaufswert des Vertrages Klarheit zu verschaffen.

Vorsorge für Vegetarier

(ac) Eine gesetzliche Krankenkasse darf in ihrer Satzung nicht vorsehen, dass zusätzliche Kosten für die Durchführung einer Blutuntersuchung einschließlich Beratung und Aufklärung für Vegetarier oder Veganer übernommen werden. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz klargestellt. Die Begründung: Die Krankenkasse könne in der Satzung zusätzliche Leistungen im Bereich der medizinischen Vorsorge vorsehen. Erforderlich sei aber, dass die Leistung bei allen Betroffenen aus konkret-individuellen Gründen notwendig sei, um ein drohendes Krankheitsrisiko abzuwenden.

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.06.2016, Az.: L 5 KR 66/15 KL, nicht rechtskräftig

„Wen sollte man in einer Patientenverfügung einsetzen?"

Vorsorgevollmachten, Patienten- und Sorgerechtsverfügungen sind Themen, die bei einer vollumfänglichen Beratung in Sachen Risikoabsicherung früher oder später im Raum stehen. AssCompact hat zusammen mit Rechtsanwalt Lutz Arnold Basiswissen für Vermittler zusammengetragen.

Das „Abschalten" lebenserhaltender Maßnahmen ist nur möglich, wenn eine Patientenverfügung dies vorsieht oder es der „mutmaßliche Wille" des Patienten ist. Wen sollte man aber in einer Patientenverfügung einsetzen, um den Patientenwillen auszulegen und durchzusetzen: Arzt oder Familie?

Ein Arzt ist der medizinische Fachmann und kann relativ emotionslos entscheiden. Gut gemeint, aber wenig hilfreich ist die Formulierung „zwei erfahrene Ärzte". Auch wenn das für mehr medizinische Klarheit sorgen kann, bleibt die Frage, was ein „erfahrener" Arzt sein soll. Und auf welchem Gebiet hat er Erfahrung? Ein langjähriger Kardiologe nützt wenig, wenn ein Neurologe gefragt ist. Auch wird sich ein Stationsarzt selten gegen das Votum seines Oberarztes stellen. Und manchmal ist ein Arzt auch an krankenhausinterne, restriktive Richtlinien gebunden. Oder vielleicht hat er auch ein anderes Verständnis von dem hippokratischen Eid oder einfach die Sorge, aufgrund einer falschen Entscheidung strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt zu sein.

Das Gesetz lässt aber weder den Arzt noch den Bevollmächtigten alleine entscheiden. Es fordert von beiden „Einigkeit". Liegt diese vor, darf „abgeschaltet" werden. Liegt sie nicht vor, muss nach § 1904 BGB das Betreuungsgericht entscheiden. Da in der Praxis die Initiative zum „Abschalten" meistens von den Angehörigen ausgeht, ist es häufig der Arzt, der von dem Bevollmächtigten überzeugt werden muss. Nur eine verbindliche Patientenverfügung gibt dem Arzt Sicherheit, dass er nichts Falsches tut.

Es liegt nahe, dass der Verfasser als Anwalt dazu rät, hier nur anwaltliche oder notarielle Texte mit ebensolchem erkennbarem Briefkopf zu verwenden. Aber jeder, der das jetzt für bloße Werbung hält, sollte sich selber fragen, wie er denn als Arzt für sich mehr Sicherheit gewinnen würde: durch einen Standardtext aus dem Internet, der nicht erkennen lässt, ob sich der Patient wirklich mit dem Thema befasst hat und sich über alle Konsequenzen wirklich im Klaren war, oder durch ein Dokument, das eine professionelle Beratung indiziert und für dessen Inhalt der Verfasser (Anwalt bzw. Notar) auch persönlich geradezustehen hat. ■

beantwortet von
Rechtsanwalt Lutz Arnold LL.M.